Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2431**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 73 102 - 1506/51 V

Bonn, den 7. Juli 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 62. Sitzung am 6. Juli 1951 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung erhebt gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrates keine Einwendungen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (BGBl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung die Erzeugerpreise für Zuckerrüben festsetzen. Diese Preise sollen volkswirtschaftlich angemessen sein und den allgemeinen Marktverhältnissen entsprechen.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung Preise für Zucker festsetzen und Rechtsverordnungen und -verfügungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen und Lieferungsbedingungen erlassen.

(3) Preise und Preisspannen nach Absatz 2 sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen. Dabei muß die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein.

(4) Die Bundesregierung oder der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen können zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises bestimmen, daß Ausgleichsabgaben bei Zuckerfabriken und -raffinerien erhoben werden, um:

1. einen Frachtausgleich für Zuckerrüben aus frachtungünstig gelegenen Anbaugebieten,
2. einen Preisausgleich zwischen inländischem Zucker und aus dem Ausland eingeführtem oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachtem Zucker durchzuführen. Die Abgaben sind nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beitreibbar.

(5) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Diese Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben."

2. In § 9 Absatz 1 wird folgender Schlußsatz angefügt:

„Als Kaufpreis gilt der von der Einfuhrstelle festgesetzte Übernahmepreis."

3. In § 9 Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, den Zucker zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen."

4. In § 9 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen Bestimmungen für die Preisfestsetzung gemäß Absatz 1 bis 3."

5. Die Absätze 4, 5 und 6 des § 9 werden nunmehr Absätze 5, 6 und 7.

6. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuckerrüben verarbeitende Betriebe und Zuckerraffinerien sowie Zucker be- und verarbeitende Betriebe und Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft können verpflichtet werden, an die vom Bundesminister oder von den Obersten Landesbehörden bestimmten Stellen zu melden:

1. die verarbeiteten Zuckerrübenmengen,
2. die hergestellten Erzeugnisse und deren Mengen,
3. den bezogenen oder aus sonstigen Gründen übernommenen Zucker nach Art und Menge,
4. den abgegebenen sowie den be- und verarbeiteten Zucker nach Art und Menge,
5. die Zuckervorräte nach Art und Menge."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Änderungen in § 6 lehnen sich an die in den später erlassenen Marktordnungsgesetzen, so z. B. Milch- und Fettgesetz, getroffenen Regelung an. Die Übernahme- und Abgabepreise für den von der Einfuhrstelle zu übernehmenden Zucker sollen in Zukunft von der Einfuhr- und Vorratsstelle festgesetzt werden, nachdem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen seine Zustimmung erklärt hat. Diese Änderung erfolgt aus rein praktischen Gründen, da die Bundesregierung sonst gezwungen wäre, ständig Beschlüsse in dieser Richtung selbst zu fassen. Bei der Vielzahl der festzusetzenden Übernahme- und Abgabepreise und bei der Eilbedürftigkeit der Abwicklung der Einfuhren wäre dies ein umständlicher Weg.

Absatz 4 führt neu die Möglichkeit der Erhebung von Ausgleichsabgaben bei Zuckerfabriken und -raffinerien ein, damit einerseits im Interesse der Einheitlichkeit des Verbraucherpreises ein Frachtausgleich für Zuckerrüben aus frachtungünstig gelegenen Anbaugebieten und andererseits ein Preisausgleich zwischen inländischem und ausländischem Zucker im Interesse der Verminderung der erforderlichen Subventionen vorgenommen werden kann.

§ 9 sieht dieselbe Regelung vor wie bei den übrigen Einfuhr- und Vorratsstellen, nämlich, daß von ihr die Übernahme- und Abgabepreise festgesetzt werden.

Die Zucker „be- und verarbeitenden Betriebe" waren bisher in die Meldepflicht nicht einbezogen. Es hat sich jedoch als notwendig erwiesen, dies künftig zu tun, um die Möglichkeit zu haben, aus den zu erstattenden Meldungen einen klaren Überblick zu gewinnen, an welchen Stellen und in welchen Mengen der Zucker tatsächlich verbraucht wird. Nach dem bisherigen Meldesystem kann nicht genau festgestellt werden, in welchem Verhältnis der Zucker als Mundzucker oder als Zucker in den be- und verarbeitenden Betrieben und deren einzelnen Sparten verwendet wird. Infolgedessen soll § 13 erweitert werden.

Der Bundesrat

Anlage 2

Änderungsvorschläge

zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)

1. **In Artikel 1 Ziffer 1** erhält der **Absatz 2** des **neugefaßten § 6** folgende Fassung:

   „(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen

   a) durch Rechtsverordnung Preise für Zucker festsetzen,

   b) die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen,

   c) unter den zu b) bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und eine zentrale Regelung erforderlich ist. Den Obersten Landesbehörden steht das Recht zu Verfügungen dieser Art in den Fällen zu, in denen eine übergebietliche Regelung nicht erforderlich ist."

   Begründung:

   Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen muß die Ermächtigung des Bundesministers auf die Fälle von übergebietlicher Bedeutung beschränkt bleiben. Aus diesem Grunde war die oben vorgesehene Beschränkung des Bundesministers auf den Erlaß von Verfügungen und die Ermächtigung der Obersten Landesbehörden zum Erlaß von Verfügungen in den Fällen, die nicht von übergebietlicher Bedeutung sind, notwendig.

2. **In Artikel 1 Ziffer 1** erhält **Satz 2** des **Absatzes 3** des **neugefaßten § 6** folgende Fassung:

   „Dabei muß, soweit nicht Festpreise vorgeschrieben werden, die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein."

   Begründung:

   Die Worte: „soweit nicht Festpreise vorgeschrieben werden" müssen deshalb eingeschoben werden, da sonst das Gebot an den Gesetzgeber, die Möglichkeit des Wettbewerbs zuzulassen, dem Wesen eines Festpreissystems widerprechen würde.

3. **In Artikel 1 Ziffer 1** tritt in **Absatz 4** des **neugefaßten § 6** an die Stelle des Wortes:

   „. . . können . . ."

   das Wort:

   „. . . kann . . ."

   Begründung:

   Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

4. **In Artikel 1 Ziffer 6** erhält der **Absatz 1** des **neugefaßten § 13** folgenden zweiten Satz:

   „Der Bundesminister darf derartige Stellen nur dann bestimmen, wenn sich die Auswirkungen der Bestimmung auf mehr als ein Land erstrecken."

   Begründung:

   Die Bestimmung derartiger Stellen erfolgt im Wege eines Verwaltungsakts. Derartige Verwaltungsakte von Bundesministerien sind verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn sie zum Zwecke einer übergebietlichen Regelung unbedingt erforderlich sind.

5. **Nach Ziffer 6** des Artikels 1 wird folgende **neue Ziffer 7** eingefügt:

   „7. Hinter **§ 19** wird folgender neuer **§ 20** eingefügt:

   „§ 20

   (1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

   (2) Unter der Voraussetzung des Absatzes 1 werden im Lande Berlin Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes nach § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) geahndet."